Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Apothecker-Ordnung, wornach die in denen Fürstlich-Marggräflich-Baden-Durlachischen Landen niedergelassene Apotheckers unterthänigst zu achten haben

Karl August < Baden-Durlach, Markgraf>
Carls-Ruhe, 1745

[Apothecker-Ordnung]

urn:nbn:de:bsz:31-317543

Fr.Carly lu auft und Varl Wilhelm Lugenius, von SOttes Inaden Marggrafen zu Baden und Bochberg, Sande grafen zu Sausenberg, Grafen zu Sponheim und Eberstein, Berren zu Roteln, Badenweiler, Sahr und Mahlberg 2c. Thro Komisch Banserlichen Majestät, wie auch des Sobl. Schwäbischen Srenses respective General Beld Marschall Lieutenant und Beneral Reld Sachtmeister, auch Phrister über ein Freng Regiment ju Bußec. auch respective Pbrifter über ein folches in Bonigl. Fardinischen Biensten fteben. des Regiment 2c. Bormundere und Administratores: Fügen biermit Jedermanniglichen, benen es zu wiffen nothig, fund und zu wissen: Emnach Unsere gnadigste Absicht während Unses

Emnach Unsere gnädigste Absicht während Unserer obhabenden Bormundschafft und Landes.
Administration jederzeit vornehmlich dahin gegangen,

報) 0 (器

Unserer vormundschafftlichen Landen Wohlfahrt durch heilsame Verordnungen, so viel immer thunlich, zu befördern; Als haben Wir auch für unentbehrlich angesehen, denenselben, und besonders denen krancken und presthafften Personen, durch genugsame und wohls bestellte Apothecken zu Hulffe eilen zu lassen.

Damit nun auch hierinnen Unsere gnädigste Intention erschöpsfet, und derselben in Unseren samtlichen vormundschafftlichen Landen unterthänigst nachgelebet werde; So verordnen Wir hierdurch gnädigst, und ben Vermendung Unserer Uns gegen die Ubertrettere vorbehaltender schwerer Bestraffung und Ungnade, daß

I.

Ein jeder Apothecker, weil all sund jeden Menschen an der Wiedererlangung ihrer verlohrnen Gesundheit vornehmlich geslegen, sich äusserst besteißigen solle, mit aller anzuwendenden Sorgfalt und Geschicklichkeit seine unterhabende Apothecke mit allen guten, vortresslichen, frischen, gerechten und ungefälschten Materialibus, nach Ausweisung der erlernten Kunst, jederzeit nach seinem besten Vermögen zu unterhalten, und sich darinsnen dergestalten treu, unverdrossen und sleißig zu bezeigen, damit durch seine Nachläßigkeit und Unsleiß Niemand verabsäusmet, verwahrloset oder verderbet werden möge, auch seine Apostheck derer jederzeit von Uns verordneten Leib Medicorum und Lands Physicorum Inspection gehorsamlich zu unterwerssen, und ihnen, so viel dieselbe betrifft, all gebührenden Gehorsam und Willigkeit zu leisten. Gleichwie aber

II.In

II.

In Unseren vormundschafftlichen Landen kein Apothecker noch Provisor angenommen werden solle, ehe und bevor ein solscher von Unseren hierzu gnädigst verordneten Leib. Medicis oder Leib. Medico, nach der von alten Zeiten her in Unseren Fürstlischen Landen eingeführten löblichen Observanz, wegen seiner ersternten Profession behörig examiniret, und hinlänglich tüchtig erfunden worden, worden derselbe glaubwürdige Testimonia seines ehrlichen Herfommens, und sowohl während seiner Lehrsals übrigen Dienste Zeit bezeigten guten untadelhaften Wandels vorzuzeigen hat; Also gebet auch

III.

Unser gnädigster Befehl dahin, daß ein jeder Apothecker und Provisor ausser seinen burgerlichen Endes-Pflichten ins besondere nach einer auf gegenwärtige Apothecker-Ordnung und angehängte Taxam remediorum vornehmlich eingerichtete Endes-Formul dahin endlich verpflichtet werden solle, daß er allen und jeden Articuln der vorgeschriebenen Apothecker-Ordnung getreulich, aufrichtig und ohne alle Arglist nachgeleben wolle.

IV.

Ins besondere solle ein jeder Apothecker die einheimische Gewächse, und zwar jedes zu seiner Zeit, wann solches in seinen besten Kräften stehet, auserlesen unverfälscht entweder selbsten einsammlen, oder selbige, jedennoch nicht aus Gewinnssucht, nach der Wohlseile erkaussen, dieselbige behörig säubern, erlesen, auch der Kunst nach durch die Sosse oder in denen Back-Desen, oder in reinlichen und lüsstigen Orten, darzu weder Ka-

zen,

Ben, Spinnen, noch ander Geschmeiß, Unziefer ober Unrath kommen kan, dorren, und darnach in sanberen bedeckten Bes Schirren und Gefäffen, wie es eines Jeden Eigenschafft erfordern mag, wohl verwahren: von benen ausländischen Bewächsen und sicheren præparatis simplicibus ober compositis aber die aus erlesene und frische Species erwählen, und solche entweder selb= ften in denen Meffen einkauffen, ober jedennoch durch unges winnfichtige und der Sachen verständige Personen erhandeln laffen, auch ben Ginlangung berer Meß = Waaren folche nicht er= öffnen, ehe und bevor solches dem gesetten Land. Physico jeden Drts und Berrichafft gebührend angezeigt, und die angekommes ne Waaren nebst Uberliefferung des Preifes courrant benen Leibs Medicis oder Medico loci vorgewiesen werden, damit dieselbe nach ihrer Gute erkannt, und besonders von denenjenigen Speciebus, welche auf: und absteigen, folglich in der ordinairen Taxa nicht geschäßet werden konnen, von Meß zu Meß ein gewis fer Preif moge reguliret, und in einem besondern Preiß Bets tel verzeichnet werden, davon der Einte dem Apothecker, der Undere aber dem Land : Physico zuzustellen ist.

V.

Haterialien Rammer, Geswöller dahin Sorge zu tragen, daß solche reinlich, in der Ordnung, und jede Species vor Staub, Lust und schädlicher Evaporation verwahret, nach dem Catalogo und Alphabeth mit ihren Namen samt bengesestem Jahr und Monat der Einssammlung verzeichnet, conserviret werden, damit nicht eines theils einigsschädliche Verwechslung erfolge, noch solche durch einen unbequemen Ort oder schlechte Verwahrung die Materialien einiger Corruption oder Verderbung unterworssen werden. Wir besehligen dahero auch Unsere Leibs Medicos und Lands

Physi-

Physicos, hierauf ben vornehmender Visitation ein wachtsames Auge zu haben, und alle Contravention abzustellen.

VI.

Sollen alle gifftige Species besonders verwahret, durch keinen Jungen verkausset, und Niemand als verburgerten, bestandten, vertrauten Leuten selbsten, die deren etwan in ihrer Profession und Häusern benöthiget, doch nicht anderst, als gegen einen eigenhändigen Schein, mit Bensegung des erkausten Quanti, Jahres und Tags des Monats, verabsolget werden, welcher Schein zu künstiger benöthigter Nachricht wohl zu verwahren ist; Worben die Vorsichtigkeit erfordert, daß zu dergleichen hesstigen und gistigen Speciedus besondere Waagen, Mörsel, Sieb, Reib. Stein und andere Gefässe alleine gebraucht werden, damit nicht deren anklebende Theile in denen Gefässen, unerachtet einer vermenntlich hinlänglich geschehener Reinigung, mit denen anderen Medicamenten nachmals vermischet, und unvermerckter Schaden verursachet werde.

VII.

Sollen gleichfalls in der Officina dispensatoria die Medicamenta drastica, als Vomitoria und Purgantia vehementiora, Corrosiva und andere, welche in fleiner Doss starcken Essech has ben, von denenjenigen Medicamenten, die mit Jenen nach dem Alphabeth-Namen, Consistenz und Farbe einige Gleichheit haben, sorgfältig besonders verwahret werden, damit nicht ben überhäuften Dispensationibus aus Eilsertigkeit, obsichen ohne Vorsat, doch gleichwohl der Menschen Gesundheit oder Leben in grosse Gefahr gesetzt werde.

VIII. Ben

VIII.

Ben der Destillation derer destillirten Wassern und einis ger Gattung Spirituum, welche durch die Vesicam bereitet wers den, haben die Apotheckere wohl in Obacht zu nehmen, daß sie nicht nur die Vesicam wohls verzinnet erhalten, sondern auch vornehmlich statt der verzinnten kupskernen gang zinnerne Hüte gebrauchen, anerwogen ben denen kupskernen Hiten theils wes gen der verdorgenen Krumme und des langen engen Tubuli eis ne vollkommene Verzinnung für allezeit nicht gewiß kan erkannt werden, folglichen in deren Ermanglung an theils Orten die destillirte Passer oder Spiritus während ihrem Durchträusseln eis ne schädliche Kupsker Alet an sich nehmen.

IX.

Von denen Pulvern, welche aus Kräutern, Wurkeln, und besonders auch aus dlicht oder mucilaginosen Saamen besreitet werden, ingleichem von anderen Compositis, so nicht starck abgehen, und doch leichtlich verderben, sollen die Apotheckere keine grosse Quantitæt in Vorrath verfertigen, damit selbige nicht mit der Zeit theils unkräfftig, oder aber theils gar verderben oder eckelhafft werden.

X.

Haben sie Apotheckere die præparata marina, terrea, besons ders diesenige ex lapidibus, auf harten Steinen impalpable reisben zu lassen, keineswegs aber sich der blossen Durchschlagung durch ein Sieb, es seye solches so zart als es wolle, zu verlassen; Bey denensenigen Pulvern aber, welche durch die Schlemmung bereitet werden, sollen dieselbe gleichfalls Gorgfalt gebrauchen, damit nur die zarteste Theile mit dem Wasser übergehen, und

E PH tred drill

et

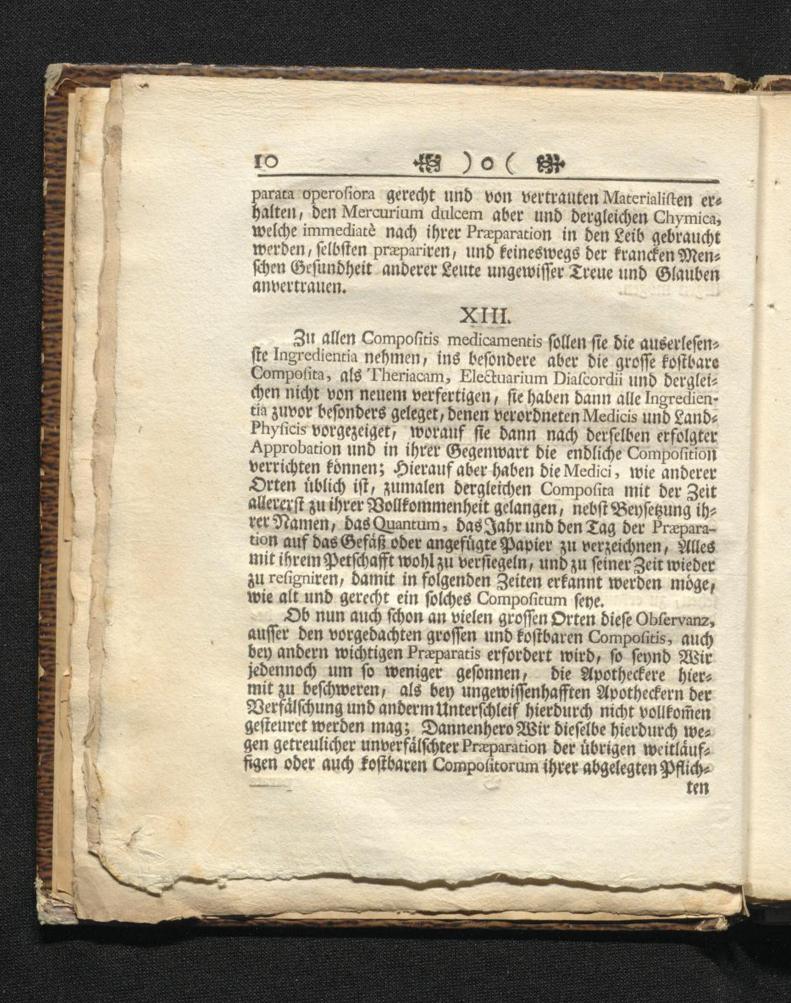
die gröbere durch das Feuer oder Præparation nicht genugsam attenuirte Theile als untüchtig davon geschieden werden, damit nicht durch dergleichen grobe Pulver der Magen ben zärtlichen und von Nerven schwächlichen Personen Noth lende, oder aber dergleichen Pulver wegen ihrer Schwere in dem Magen vers liegen mögen.

XI.

Uberhaupt sollen sie Apotheckere ben allen Bereitungen des rer Medicamenten, wie diese Namen haben mögen, ihren Pflichsten gemäß sich stricke nach denen recipirten oder gegebenen Præscriptionibus reguliren, und an denenselben nach ihrem eisgenen Gutdüncken, ohne Vorwissen derer Medicorum, nichts ändern, noch quid pro quo substituiren.

XII.

Es haben auch sie Apotheckere die Spiritus, Essentias, Tin-Eturas, wie auch andere Composita und Chymica, welche in den Leib gebraucht werden, keineswegs von denen hin und her ziez henden Laboranten, sogenannten Chymicis und dergleichen Leuzten, somehr auf ihren eigenen Wucher, als des Nächsten Nugen, sehen, zu erkaussen, sondern selbsten zu præpariren, es wäre dann, daß mit Juziehung erfahrner Medicorum sowohl die bez sondere Gute eines solchen Præparati und die besondere Geschicks lichkeit des Laboranten genugsam geprüset worden; Hingegen überlassen Wir denen Apotheckern ihre Aqua fort und andere Spiritus, welche sie ausserhalb der Medicin dispensiren, entweder selbsten zuzubereiten, oder zu erkaussen, wo sie solche am besten erlangen können: woben sie jedoch Sorge zu tragen haben, daß sie ihr Oleum vitrioli, Spiritum nitri, Spiritum salis, Mercurium sublimatum corrosivum &c. und andere dergleichen Præ-



ten und guten Gewissens erinnern, und sie vor der, ben beges hender Berfälschung und anderm Unterschleif, unausbleiblichen schweren Bestraffung ernstlich warnen.

XIV.

Ben unversehenem Abgang einer Medicin oder unverhoffstem Defect, es sene ein Simplex oder Compositum, solle ein Aposthecker dem andern unverweigerlich an Handen gehen, auch im Fall der Noth, auf vorhergehende geziehmende Requisition, seinen Gesellen auf einigeZeit, so lange er dessen entbehren kan, dem andern hülsliche Hand leisten lassen.

XV.

Die Composita und Præparata sollen in einer Apothecke wie in der andern nach gleich-lautenden Borfchrifften verfertiget werben: fein Apothecker aber vor fich befugt senn, ohne Borwiffen derer Medicorum unbefandte Argnenen unter felbst erwählten speciosen Titeln oder Namen, besonders einiger Practicanten, welche weder hierzu berechtiget sennd, noch auch einige Licentiam practicandi von Une erhalten haben, in ihren Apothecken einzus führen, noch weniger bergleichen zu dispensiren, am allerwes nigsten aber den Patienten vor andern schon üblichen und durch lange sichere Erfahrung bewährten Medicamenten als besondere herrliche Arcana anzurühmen, oder auf eine quackfalberische Art ben Leuten felbsten heimlich in Die Baufer zu tragen, zumalen Dergleichen unerlaubte Neuerung alleinig aus einem ichandlichen Wucher herrühret, zum Ruin der andern Mit - Apotheckeren und ordinairen Medicorum abzielet, anben auch den leichtglaus bigen Patienten zum groffen Schaben gereichet, und endlich boch, wann es hoch kommt, bergleichen prætendirte Arcana, auffer 25 2

15

12

Im Fall auch ein oder anderer Apothecker durch eigenen Fleiß, Geschicklichkeit ober sonsten durch eine Occasion zu einem besondern Arcano gelangete, so kan zwar derselbe nicht obligirt werden, seine Invention wider Willen Anderen gemein zu mas chen; Doch aber, daferne gedachtes Arcanum von denen Medicis approbiret, und in der Praxi zum Gebrauch gezogen würde, ero fordert die Billichkeit, daß er andern Apotheckern in einem leis dentlichen Preif, doch ohne seinen Schaden und mit ehrlicher Belohnung feiner Geschicklichkeit, ein Quantum davon von Zeit zu Zeit überlasse, damit solches zum Nugen des Nachsten aus allen Apothecken dispensiret werden könne.

XVI.

Damit auch die Præparationes und Dispensationes derer Medicamenten in jeder Apotheck von gleicher Qualitæt, Proportion derer Ingredientium und gleichem Effect erhalten werden, so sollen in denen Apothecken nicht nur einerlen Gewicht und Mensuren, sondern auch gleich-lautende Dispensaroria, als besonders das Dispensacorium Augustanum, Ratisbonense, Brandenbur-

gicum, der Schræderus, Mynsichtus, Junckens Lexicon Pharmaceuticum, Junckeri Conspectus formularum &c. befindlich senn, um nach deren Vorschrifft die übliche Medicamenten zuzubereiten.

XVII.

Auch sollen die Apotheckere ben der Annahme eines oder mehrerer Gesellen besorgt senn, daß ein solcher Mensch ehrlich, fromm, getren, gottssorchtig, reinlich, der Lateinischen Sprache und seiner Kunst genugsam erfahren sene, anben auch glaubwürs dige Testimonia seiner Lehr Zeit, Fähigseit und guten Asohlvershaltens vorzeigen könne, denselben auch dem Physico oder denen hierzu verordneten Leid Medicis zu einigem Tentamini sistiren, und vor der völligen Annahme an gehörigen Orten Hand Gelöbeniß præstiren lassen, daß er in allen Puncten gegenwärtiger Apostheckers Ordnung und Taxæ Remediorum unverweigerlich und stricke nachgeleben, seinem Herrn, denen Medicis, auch allen seisnen Vorgesesten, Gehorsam leisten, und, woserne er gewahr würsde, daß solchem zuwider gehandelt werde, solches an gehörigen Orten anzeigen wolle.

XVIII.

Die Gesellen sollen ihren Herren den schuldigen Respect und Gehorsam leisten, gegen denen Personen aber, welche die Recepten bringen oder Medicamenten ablangen, sie seven Reiche oder Arme, Geringe oder Vornehme, sowohl Tag als Nachts mit aller Leutseeligkeit und Freundlichkeit begegnen, auch Niemand mit Versertigung der Medicin verzögern, denen servirenzden Jungen aber seine unerträgliche Last ausbürden, noch sonssten gegen sie gransam sich bezeigen, sondern vielmehr mit Answeisung der Manipulationen und anderer zur Erlernung der Kunst nothigen Stücken an Handen gehen, und solglich ihre Prosectus befördern helssen.

23 3

XIX. Que

XIX.

Auch solle kein Gesell sich ohne Vorwissen seines Herrn aus der Apothecke begeben, und, im Fall er diese Erlaubniß erhalten, dennoch getreulich anzeigen, wo er unsehlbar auf den Fall der Noth anzutressen sehe, keinesweges aber in solcher Zeit sich unster liederliche Spielsoder Saufs Compagnien, oder in andere verdächtige Orte begeben, wodurch sie in ihren Functionen endslich saumseelig, und ihrem Herrn nothwendig nachtheilig wersden; Dahingegen sie ben allen Occasionen für den Nußen und Wohlstand ihres Herrn und der Apothecke selbsten, jedoch ohne Schaden oder Vervortheilung des Nächsten, besorget senn sollen.

XX.

Daferne auch ein Apothecker einen oder mehrere Jungen in die Lehre zu nehmen gedächte, solle ein solcher junger Mensch zusvor von dem verordneten Physico oder Medico des Orts examiniret werden, ob er in der Latinitæt genugsame Profectus erlanget habe, auch sonsten die Fähigkeit besiße, diese Profession mit der Zeit zu ergreissen; Woben auch darauf zu sehen, daß er von ehrslichen Eltern erzogen, und sonsten eines guten Wandels sene. Daferne er nun tüchtig erfunden worden, solle er jedes Orts Physico oder dem Leide Medico und seinem Herrn mit Hande Treue angeloben, daß er nicht nur seinem Lehr Herrn gehorsam und getreu senn, sondern auch der Apothecker Ordnung und Taxæ in allen Stücken unabänderlich nachgeleben wolle: zu welschem Ende dann desselben Eltern oder Vormündere hinlänglichs gesicherte Caution leisten sollen.

XXI.

Es sollen auch die Lehr = Herren ihre Jungen zum gebührenden renden Gehorsam, Gottesforcht, Gebet, zur Munterkeit, Wachtsamkeit, Fleiß, Fertigkeit, Neinlichkeit, auch Allem, was zu Erlernung der Profession und ihrer künstigen Wohlfahrt dienzlich senn mag, ohne Verhaltung derer nüslichen Handgriffe und anderer benöthigter Wissenschafft, getreulich anhalten, und nicht zulassen, daß solche junge Leute sich dem Spielen, Trincken, Müßiggang oder liederlichen Compagnien ergeben.

XXII.

Hingegen sollen die Jungen, nebst Bezeigung ihres schuls digen Gehorsams, den Nuken ihres Herrn, jedoch ohne Schaden oder Vervortheilung des Nächsten, in allen Stücken befördern, und den Schaden abwenden helssen, deswegen die Taxation des rer Medicamenten bey derselben Verkauf jedesmalen vor die Hand nehmen und sich bekandt machen, gegen Jedermann sowohl Geringen und Armen, als Vornehmen und Neichen, sich freundlich und dienstwillig erweisen, auch ein gerechtes Gewicht und Maaß zutheilen, doch aber Niemand ohne Vorwissen ihzes Herrn auf Credit etwas verkaussen.

XXIII.

Ferners sollen die Jungen zu gebührenden Zeiten in dem Laboratorio das Feuer, wann es nothig, anzünden oder verswahren, auch so bald einige Gefässe gebraucht worden, solche ohsne Anstand wieder reinigen, und an ihren gebührenden Ort bringen, den Unterscheid derer Medicamenten, besonders in Anssehung derer Bereitungs Befässe, wohl beobachten, damit ein solcher Lehrling in Zeiten ergreissen möge, zu welcherlen Medicamenten küpsserne, meßingene, steinerne oder gläserne Morsel oder andere Gefässe ersordert werden, nicht aber aus Unsversichtigkeit eisende, saure oder sonsten einbeissende Species inküpsserien

küpsfernen oder meßingenen Gefässen præparire: dergleichen sennd die Spiritus acidi, als Spiritus nitri, vitrioli, Sal armoniacum, Sal essentiale, acetosellæ &c. welches ebenfalls ben Bereistung einiger Extracten, als des Hellebori nigri &c. zu beobachten.

XXIV.

Solle denen Jungen vor Endigung ihrer Lehr "Jahre, oder ehe sie von denen verordneten Medicis hierzu tüchtig befunden worden, keinesweges erlaubet senn, die verschriebene Vomitoria, Purgantia, Opiata oder andere Drastica vor sich allein, ohne Benssenn ihres Herrn, oder Provisoris, oder Gesellen zu versertigen; Nochweniger sollen sie sich unterstehen dörssen, Venena, Purgantia, Opiata und andere bedenckliche und starck streibende Species an Jemand ohne Vorwissen ihres Herrn und ohne Vorschrifft eines Medici zu verkaussen.

XXV.

Wann ein Lehr » Jung seine Lehr » Zeit überstanden, solle er mit Zuziehung eines verordneten Medici wegen seiner Prose-tuum und Capacitæt examiniret, und, daserne er tüchtig ersun» den wird, loßgesprochen, daraushin aber ihme ein Testimonium seines Wohlverhaltens und Capacitæt nach Würden ertheilet werden.

XXVI.

Damit aber auch an Ersetzung derer Defecten und Verferstigung der einkommenden Recepten kein Mangel noch Hinderniß obwalten möge, sollen der Apothecker und dessen Gesellen sich in die verschiedene Arbeiten nach denen Wochen Sonn Feyer und Fest Zägen also Wechsels weise eintheilen, damit Einer von ih

ner

nen in der Officin zur Dispensation so Tags als Nachts parat seve, und kein Patient versäumet werde; Nimmermehr aber solle einem Jungen die Apotheck alleine anvertrauet werden, als woraus grosses Unheil erwachsen könnte.

XXVII.

Auf die einkommende Recepten sollen sie den Tag, Monat und Jahr Gang, vor der Præparation derselben, schreiben, nach vollendeter Præparation aber das Pretium der Medicin darzu notiren.

XXVIII.

Derjenige, der ein Recept zu præpariren angefangen, solle auch solches bis zu Ende samt der Signatur vollenden, und sich durch keine darzwischen kommende Geschäffte daran verhindern lassen, noch weniger die übrige Ausarbeitung einem Andern übergeben, damit hieraus kein Verstoß noch Schaden erfolgen möge.

XXIX.

Nach der Præparation einer jeden Medicin solle sogleich und zuvor, ehe eine andere vorgenommen wird, die Signatur angesfüget, auch sonst überhaupt, wann die Medicamenten nicht gleich abgelanget würden, alle Sorgfalt getragen werden, auf daß nicht verschiedene Medicamenten in der Eil, wo viele Gesschässten vorfallen, gegen einander verwechselt werden.

XXX.

In Berfertigung derer Medicamenten oder Recepten sollen die Apotheckere und deren Gesellen stricke ben der Præscription verbleiben, nicht das geringste am Gewicht, Proportion z. vers andern, åndern, noch weniger quid pro quo substituiren; Sollten die selbe aber in dem Recept etwas Unleserliches, Zweisfelhasstes oder sonsten einen Verstoß præsumiren, so sollen sie vor Versertigung des Recepts gehalten senn, denjenigen Medicum, der solches versschrieben, und sonsten Niemand anders, darüber zu vernehmen, ohne dessen Vorbewußt aber nichts nach Gutduncken verbessern noch abandern.

XXXI.

Desgleichen sollen dieselbe ben der Præparation derer Purgantium und Opiatorum besondern Fleiß anwenden, und die Ingredientia also meliren, damit selbige wohl und gleich unterseinander ausgetheilet werden, dergleichen Verfertigung aber feisnem Jungen alleine anvertrauen.

XXXII.

Auch sollen sie die saure, exende, starck salinische, sal armoniacalische, mercurialische ic. Medicamenten durchaus nicht, zu Verhütung des daraus erfolgenden grossen Schadens, in meßinsgenen Morseln untereinander reiben.

XXXIII.

Die Recepten sollen sie insgesamt wohl verwahren, und keines weder in Originali noch Copia, ohne Vorbewußt des Medici, extradiren, noch weniger solche von Undern, sie senen wer sie wollen, am allerwenigsten aber von Medicastris, wegen des daraus erwachsenden Mißbrauchs abcopiren lassen, sondern nach denen Jahr-Gängen und Monaten registriren, damit im Fall, nach geraumen Zeiten, entweder der Patient selbsten sich dessen wieder bedienen wollte, oder gar wegen der Taxation, oder der geführ-

geführten Cur selbsten, Strittigkeit oder sonsten ein Anstand sich aussete, man sich daraus des mehreren ersehen könnte.

XXXIV.

In Verfertigung derer Recepten sollen sie durch Saumseeligkeit die Patienten nicht aufhalten; Und im Fall eines derersels ben mit citò oder citissime von einem ordentlichen Medico marquiret zu Handen kame, sollen sie, ohne Ansehung der Person, die Arme und Niedrige denen Meichen und Vornehmen, in solchen Noth-Fällen, billicher massen vorziehen.

XXXV.

Die starcke Medicamenten, als Vomitoria, Purgantia, Opiata, Menses pellentia &c. sollen sie ohne Borwissen derer Medicorum, welche solche ordiniret haben, nicht leichtlich reiteriren.

XXXVI.

Auch sollen die Apotheckere die Recepten derer Medicorum bescheidentlich annehmen, keinesweges aber gegen den Uberbrinzgern dererselben ihr ungeziehmendes Urtheil geben, noch weniger mit verdächtigen Minen ben denenselben einiges Mißtrauen gez geu den Medicum erwecken, am allerwenigsten aber die Patienten von dem Gebrauch der verschriebenen Medicamenten direcke noch indirecke abschrecken, noch auch an der Wiedergenesung zweisselhasst machen. Und in eben dieser Absicht sollen sie keinen Medicum vor dem Andern denen Krancken recommendiren, noch weniger dieselbe in ihren Häusern überlaussen, und sie zu Abandonnirung derer verordneten Medicorum und Annahme herzgelaussener Medicastrorum nothigen, als worunter jedesmalen das schändliche eigene Interesse versiret; Vielmehr sollen sie sozwohl

wohl das von dem Krancken als der Freundschafft geschöpfte Vertrauen ungestöhrt lassen.

XXXVII.

Sie sollen auch nicht offenbahren, was die Patienten oder Medici wegen ein oder anderer Kranckheit wollen in geheim geshalten wissen, es wäre dann in Sachen, welche wider GOtt, die hohe Landes Derrschafft, die Justiz und wider die Wohlsfahrt des allgemeinen Lebens lieffen, in welchen Fällen das ansgemuthete Stillschweigen von einem gewissenhaften Apothecker billicher massen solle verworffen, und die Sache gehöriger Droten angezeiget werden.

XXXVIII.

Die Recepten, welche von unbefandten Personen, allerlen Empiricis, Medicastris, mann ober weiblichen Geschlechts, Scharfrichtern, Waffer : Befehern, Barbierern, Bebammen und Andern, welche in Unfern Fürstlichen Landen feine Licentiam practicandi haben, eingesendet werden, und noch mehr die von solchen Leuten verschriebene Vomitoria, Purgantia, Menses pellentia, Rinder abtreibende Mittel, ftarche Rrauter Trancfe, wie nicht weniger die einfache Ingredientia und bergleichen Medicamenten sollen die Apotheckere, Provisores, Gesellen und Juns gen wegen des hieraus erfolgenden unausbleiblichen groffen Schadens, auch der baben meistentheils mit unterlauffenden vorfeslichen schweren Berfundigung, ben unnachläßig : scharffer Straffe nicht verfertigen noch verabfolgen laffen, sondern nach der Observanz anderer wohl bestellter Fürstenthumer und Lans den solche Recepten denen verordneten Medicis einlieffern, bamit dergleichen unbefugte schädliche Medicastri nach benen viels fältig ergangenen Fürstlichen Berordnungen behöriger Orten angezeigt,

BLB

angezeigt, und empfindlich abgestrafft werden können. Wir verwarnen dahero gnädigst die in Unseren Landen angesessene Apotheckere, dergleichen Medicamenten um so weniger zu versertigen, als Diesenige, welche Unserer heilfamen Berordnung zuswider zu handeln sich erfrechen, mit einer nach Besinden einzusrichtenden Bestraffung von Fünfzig, Einhundert und mehr Gulden unausbleiblich beleget, und gegen dergleichen Transgressores und Berächtere Unserer gnädigsten Befehle mit aller Strenzge versahren werden solle.

XXXIX.

Nebst denen Medicastris sollen die Avotheckere auch keiner fremden unbekandten, noch einer andern obgleich bekandten Persson, welche keine Licentiam practicandi erhalten, hesstige Purgantia, noch Kinder abtreibende Species geben; Im Fall aber bekandte, ehrbare Personen contestiren, wie sie solche Stücke nicht zur Medicin, sondern zu anderm Gebrauch verlangten, sole es doch mit der Bedingniß geschehen, daß sie einen Schein mit Einzeichnung des Quanti derer abgelangten Specierum, nebst dem Monat, Tag, Jahr und ihrem Namen, zurück lassen, welcher Schein nachmals wohl zu verwahren ist, um benöthigten Falls sich dessen bedienen zu können.

XL.

Ben obschwebenden Seuchen und gefährlichen Kranckheisten sollen die Apotheckere, ohne erhaltenen Consens Unserer Fürstslichen Obers Beamten und des Medici ordinarii loci, keine weite Reise vornehmen, auch sonsten nicht über Nacht ausbleiben, sie haben dann ihre Officin mit einem tüchtigen Gesellen versehen.

C 3

XLI. Auch

3

BLB

XLI.

Auch follen die Apotheckere fich von allen innerlichen Curen, welche sie ohnehin nicht erlernet haben, sowohl mit Præscribirung berer absque methodo medendi erlernter Formularum remediorum, als auch vielmehr von benen Besuchungen berer Patienten, fo in dieser Absicht geschehen, ganglich enthalten, indes me fie hierdurch mit Sachen, welche über ihren Berftand gehen, und zu ihrer Profession nicht gehören, ihr Gewissen beschweren, und indessen ihr Saupt : Officium, nemlich die Beforgung des rer Apothecken, unverantivortlich hindanseigen, und auf Gerathwohl bloffer Dingen ihren Gefellen anvertrauen muffen; Dahingegen fie vielmehr die Patienten, welche, ihrem Borgeben nach, fich an fie addreffiren, an die verordnete Medicos verweisen, und fie ihres Berufs abwarten follen: es ware bann Sache, bag an einem Ort, wo wenige ober nur ein Medicus vorhanden ift, Dieselbe von dem Medico selbsten, wegen Menge derer Patienten ober einer andern nothdringlichen Urfache, hierzu requiriret und instruiret, folglich unter des Medici Direction, ohne ihren Schas ben, aus Chriftlicher Schuldigfeit zu fuccurriren verbunden wurden. Auffer bergleichen Noth-Fällen gestatten Wir ihnen Apotheckern ferners gnadigst, nach dem Sand Rauf unschadliche Mittel, als Perlen = Waffer, Zimmet = Waffer, schwars Kirichen : Baffer, Marggrafen : Pulver, Magen : Tropffen, Bezoar-Tinctur &c. Theriac, Franckfurter : Becherische Pillen ic. jedoch mit aller Circumspection, Erkundigung des Parienten und der Kranckheit Umftande zc. zu verkauffen, feineswegs aber ben einem Patienten folche zu reiteriren, noch weniger aber scopo curandi unter bem speciosen Prætext berer unschuldigen Mittel eine Zeitlang zu continuiren, wordurch mehrmalen die Patienten an ihrer Wiedergenesung nur aufgehalten, oder geringe Schaben endlich gar incurable gemacht werden; Dannenhero follen dieselbe, wann die Leute solche sogenannte unschuldige Mitztel offters verlangen, oder gar in una serie continuiren wollten, sie nachdrücklich vor besorglichem Schaden warnen, und ermahznen, sich darüber mehrerer Sicherheit halben ben einem Medico zu erkundigen.

XLII.

Damit auch die von Uns gnädigst ertheilte Apothecker-Ordnung in ihrem beständigen Wesen und Gültigkeit nicht nur, sondern auch die Officinen in gutem Stand conserviret werden mögen, so geben Wir Unseren Leib - Medicis und Physicis in gnädigsten Besehl, die in dem ihnen anvertrauten District besindliche Apothecken alljährlich, und zwar um Herbst-Zeit nach der Francksurter - Messe, zu visieiren, woben der Apothecker, Provisor, die Gesellen und Jungen entweder alle Officinalia von Stück zu Stück, oder auf jedesmaliges Begehren die verlangte Species nach ihrem guten Gewissen vorlegen, und nicht das Geringste zurück - halten sollen, um über derselben Güte zu urtheilen. Daferne nun einige verdorbene Stücke gefunden würden, sollen solche ohne Anstand ausgeschüttet oder weggeworssen, im Fall aber eines allzugrossen Verderbs derer mehresten Medicamenten der Apothecker zur gebührenden Ahndung gezogen werden.

XLIII.

Ausser denen solennen jährlichen Visitationen sollen die versordnete Medici und Physici jedes Orts befugt senn, so offt es ihs nen nothig düncket, eins und andere Medicamenten vor sich privation zu visitiren, welchenfalls der Apothecker sich keineswegs weigern solle, die verlangte Species, Recepten zc. darzureichen, und demjenigen, was ihme der Medicus nach seinen obhabens den Pflichten und nach den Umständen der Zeit noch weiters in

parti-

particulari, so eben in der Apothecker » Dronung nicht specificiret, doch aber zu Erhaltung guter Ordnung und dem Wohlseyn derer Patienten dienen kan, injungiret, genau nachzuleben.

XLIV.

Nachdeme auch der Catalogus derer Simplicium und Compositorum sehr weitläuffig, folglich kostbar, im Gegentheil in des nen kleineren Städts und Alemtern viele Stück wenig oder gar nicht abgehen, und dahero selbiger Orten, zu großem Schaden derer Officinen, alljährlich verderbeten; Als sollen die Apotheckere in dergleichen Orten an bemeldte Stücke nicht gebunden senn, es wäre dann, daß solche von einem Medico loci verschrieben würden, oder sonsten verkäuslich wären. Dannenhero verlangen Wirden, oder sonsten verkäuslich wären. Dannenhero verlangen Wirden der alljährlichen solennen Visitation dem Apothecker seineswegs zur Schuld noch einiger Negligenz imputiret werden solle.

XLV.

Damit aber auch die Apotheckere ihr eingelegtes kostbares Capital erhalten und ehrliche Nahrung haben, einfolglich ihre Apothecken von Meß zu Meß mit guten, auserlesenen, frischen Waaren versehen können, so seynd Wir gnädigst gesonnen, nicht zu gestatten, daß ohne dringende Noth Unsere Landes-Einsgesessen und Unterthanen die nothig habende Arkneyen und Medicamenta ausserhalb Unserer Fürstenthumen und Landen versfertigen lassen, sondern wollen, daß sie sich derer inländischen Apothecken bedienen sollen; Ingleichem ist Unsere gnädigste und ernstliche Willens-Meynung und Besehl, Unsere Apotheckere wider alle diesenige, denen die Versertigung und Dispensation derer Simplicium und Compositorum, es geschehe auch in ihrem Hause, oder mittelst Versendung durch ihre Subalternen, nicht Zuste-

zustehet noch erlaubet ist, als: Barbierere, Badere, Hebamsmen 2c. Scharfrichtere, Waassens Meistere, vielsättig herumsstreichende Laboranten, sogenannte Thüringere, Bergs Männere und andere dergleichen eigennüßige Quacksalbere, welche, zum Schaden derer leichtglaubigen Unterthanen, ihre entweder selbssten oder von Anderen liederlich verfertigte und durch den Mißbrauch meistentheils schädliche Medicamenten hin und her verkaussen zu. nachdrücklich zu schüßen; Und geben dahero Unseren Obers Beamten in gnädigsten Besehl, ihnen, nach denen ershaltenen Privilegiis, sedesmalen ben dergleichen Vorfallenheiten schleunige und hintangliche Justiz widersahren zu lassen.

XLVI.

Huch gehet aus eben dieser Ursache, und ba zumalen die angefügte Taxa berer Medicamenten auf einen geringen Preiß geset, anben aber auf richtige Bezahlung die Reflexion mit = gema= chet worden, Unsere gnadigste Intention dahin, daß, gleichwie an allen Orten üblich ift, auch über diesem Privilegio derer Apo= theckere unverbrüchlich gehalten werden folle, daß, im Fall folche Jemand creditiren, die Jahlung langstens in der ersten oder zwenten Franckfurter Meß-Zeit erfolgen, in Concurs-Sachen aber die Apothecker - Schuld, als ein Debicum Privilegiatum, vor ans deren Schulden bezahlet, und in Conformitæt Unfere Fürstlichen Land = Rechts Part. IV. Tit. XXI. S. 5. in die zwente Classe collociret, gegen ungehorsame und gefliffentlich schlimme Bezähler aber auf angestellte Rlage des Apotheckers, und im Fall er nicht öffentlich und erweißlich über die Taxam seine Medicamenten angesetzet hatte, mit der Execution tanquam in rejudicata, ohne einige Nachsicht, verfahren werden solle, damit nicht aus Berschulden übler Bahler und Saußhalter andere rechtschaffene Leute sich des Beneficii wohlsbestellter Apothecken verlustiget sehen, oder

